

Rolf Schälke . Bleickenallee 8 . 22763 Hamburg

Hanseatischen Oberlandesgericht

7 Senat

Sievekingplatz 2

20355 Hamburg

Hamburg, 29. Mai 2019

Aktenzeichen: 7 U 47/15

In Sachen

S. Krüger ./ R. Schälke

Ergänzend zu meinem Schreiben vom 26.02.2019 erlaube ich es mir, auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen und werde diese in der Gerichtsverhandlung mündlich vortragen.

Beim Senat liegen vier Berufungssachen vor, bei denen der Kläger als Rechtsanwalt gegen mich involviert ist. In der hiesigen Sache geht es formal um die eigene Sache des Klägers, des Rechtsanwalts Krüger.

Beim Landgericht liegen noch zwei Sachen des Klägers mit seinem eigenen Anliegen gegen mich vor. Auch diese werden aller Wahrscheinlichkeit nach beim Senat landen.

Alle Sachen haben die Gemeinsamkeit, dass es sich um die **Sozialsphäre**, das Geschäft der Kläger und deren anwaltlichen Vertreters, des hiesigen Klägers, handelt. Es sind ein Arzt (inzwischen verstorben), zwei Unternehmer (einer aus dem Westen, einer aus dem Osten) und der hiesige Rechtsanwalt. Mein Internetauftritt ist aber reiner Privatnatur, was das Geschäftliche betrifft. Es

sind meine Notizen, verbunden mit Meinungen über die Verhandlungen bei der Pressekommission und dem Pressesenat Hamburg, die ich als Prozessbeobachter kundtue. Es gab und gibt meinerseits kein geschäftliches

Interesse. Ich werde von niemanden bezahlt, erhalte kein Geld für meine Berichte. Finanzieren tue ich das aus meiner Rente, aufgenommenen Krediten und Ersparnissen. Ich bin Naturwissenschaftler (Physiker), in einer politisch sehr interessierten und aktiv tätigen Familie aufgewachsen, und seit meiner Kindheit ein denkender und politischer Mensch. In der DDR bin ich wegen Weitergabe von sieben Büchern, die sich alle mit der Tätigkeit der Staatssicherheitsorgane der DDR bzw. der UdSSR auseinandersetzten, zu sieben Jahren Haft verurteilt worden. Ich ging in Berufung, der wegen der Rechtswidrigkeit des Urteils und der Unterstützung durch die Öffentlichkeit, Freunde und meine Familie stattgegeben wurde. Ich verließ die Untersuchungshaft nach 10,5 Monaten und erhielt noch von der DDR 1990 Entschädigung für die Haftzeit.

Die beim OLG und LG Hamburg anliegenden Verfahren gegen mich haben zum Inhalt die Tätigkeit von Rechtsanwälten und der Richter*innen der Pressekammer und des Pressesenats. Nur bei den wenigsten Verfahren beziehe ich Stellung zum Inhalt des Verfahrens. Das ist nur in Ausnahmefällen mein Thema, wie im Falle des Galavit-Betruges durch Dr. Nikolaus Klehr, Machenschaften krimineller Unternehmer sowie ehemaliger Stasi-Akteure. Die Mandanten des hiesigen Klägers gehören dazu. Drei seiner Mandanten (Klehr, Mittrich, Marseille) und deren anwaltlicher Vertreter, der hiesige Kläger, gehen gegen mich nach einer bekannten Masche vor, die gerade Gegenstand meiner kritischen Berichterstattung im Rahmen des Buskeismus-Projekts ist. Es werden vermeintliche oder unwichtige tatsächliche Fehler herausgepickt, ein falscher Eindruck oder einen falscher Verdacht gesucht bzw. konstruiert, um ein teures Verbot gegen mich zu erlangen. Dem hiesigen Kläger ist bekannt, dass ich Hinweise Betroffener beachte, kein Problem habe, Hinweise zu berücksichtigen, Richtigstellungen zu veröffentlichen, Korrekturen, Präzisierungen vorzunehmen. Es muss nur klar sein, um was es geht, und auch wahr sein.

In allen Verfahren der Pressekammer und des Pressesenats, in die ich involviert bin, wird die unterschiedliche Stellung der gegen mich klagenden Kläger und meine Stellung im politisch-wirtschaftlichen Leben nicht beachtet. Ich werde behandelt wie ein Wettbewerber mit geschäftlichen Interessen. Von mir werden Leistungen erwartet, die ich als Privatperson nicht erbringen kann. Abmahnungen werden unklar mit sehr kurzen Terminen formuliert etc. Ich habe keine Mitarbeiter, beschäftige keine Juristen, haben kein Justizariat. Rechtsanwälte, mit denen ich kommuniziere, sind meist sprachlos ob der Abmahnungen und Klagen gegen mich und können mir auch keine Ratschläge geben, was ich anders, besser machen kann, außer mit dem Buskeismus-Projekt aufzuhören.

Der hiesige Kläger versucht zu erreichen, dass ich nicht mehr meine Berichte öffentlich machen kann und nicht mehr meine Meinungen zu den Gerichtsverfahren bei der Pressekammer und dem Pressesenat Hamburg öffentlich äußern darf.

Das widerspricht erheblich dem GG Art. 5 und der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG, was die Meinungsfreiheit betrifft. Im Abwägungsprozess der Pressekammer und des Pressesenats wird das nicht berücksichtigt. Dem Senat ist das alles bekannt und in dem Schriftsätzen meiner Anwalts vorgetragen.

Der Kläger, die Pressekammer und der Pressesenat finden Spitzfindigkeiten, formale prozessuale Wege mir gegenüber kostenintensive, nicht nachvollziehbare, rechtswidrige Verbote auszusprechen. Die viele von mir gewonnenen Prozesse belegen das anschaulich.

Nicht anders in der hiesigen Sache.

Der Kammer und dem Senat ist bekannt, dass es mir mit der streitgegenständlichen Äußerung darum ging und geht, öffentlich kundzutun und nachzuweisen, dass die eidesstattliche Versicherung von Dr. Nikolaus Klehr vom 12.08.2012 falsch ist, dass Dr. Nikolaus Klehr am Galavitbetrug beteiligt war, Galavit selbst als Krebsmittel verabreichte, seine Patienten mit Galavit betrog. Ich war und bin auf diesem Gebiet Fachmann, wurde fast selber Opfer des Galavit-Betruges.

Der hiesige Kläger hat es mit Unterstützung der Pressekammer geschafft, dieses Anliegen umzudeuten auf einen sinnlosen Streit um Syntax eines Satzes. Dabei gab es zu keinem Zeitpunkt meinerseits Widerstand, den Satz umzuformulieren. All das in dem Senat bekannt. Das Ergebnis ist die Entwürdigung meiner Person, mir werden fiese Ziele unterstellt, die nur mit einer staffbewehrten Unterwerfung unter die Forderungen des hiesigen Klägers bzw. mit Urteilen des Landgerichts und Oberlandesgerichts, zu beseitigen sind.

Der Senat hat mit seiner Feststellung, der streitgegenständliche Satz wäre eindeutig im Sinne der Aussage, dass es sich um eine falsche eidesstattliche Versicherung des Klägers handelt, zu verstehen gegeben, dass ich ein Dummkopf bin, stur, nichts verstehe und bestraft werden muss. Beim Schreiben meiner Verhandlungsberichte soll Angst und Furcht empfinden und wissen, dass ich von der Pressekammer und dem Pressesenat Hamburg zur Kasse gebeten zu werde.

Das hiesige Verfahren liefert überhaupt keine Gewähr dafür, wie ich in Zukunft Verbotverfahren vermeiden kann. Die Urteile sind für mich nicht nachvollziehbar, geben nicht her, wie ich mich anders verhalten soll und kann.

Ich habe mir Gedanken gemacht, dass ich vielleicht tatsächlich wesentlich vorsichtiger sein muss mit meiner deutschen Sprache, wenn ich mit meinem Internetauftritt von mir gegenüber nicht gut gesinnten Juristen beobachtet werde. Meine Kenntnisse und mein Gebrauch der deutschen Sprache zur Darlegung meiner scharfen kritischen Meinung über die von mir beobachtete Verhandlungsweise bei der Pressekammer und dem Pressesenat Hamburg, insbesondere was die Tätigkeit der Medienanwälte betrifft, genügt offenbar nicht den Forderungen/Vorstellungen der Presserichter*innen in Hamburg. Es kann aber auch sein, dass die Presserichter*innen in Hamburg mir gegenüber einfach befangen und nicht in der Lage sind, über ihren Schatten zu springen.

Ich wollte deswegen wissen, hat der Pressesenat recht, wenn er meint, der streitgegenständliche Satz wäre eindeutig.

Ich habe vor zwei Monaten eine Umfrage im Internet gestartet. Das Ergebnis ist eindeutig, von 62 Stimmen haben nur 5 die Meinung des Senats. Siehe

Anlage 1 – Umfrage Ergebnis

Fast dreißig Personen haben mir zur Umfrage gemailt und ihre Meinung begründet. Nur fünf davon teilen die Meinung des Senats.

Anlage 2 – Meinungen der an der Umfrage beteiligten Personen

Für mich ergibt sich damit die Tatsache, dass die meisten Leser den streitgegenständlichen Satz als mehrdeutig empfinden. Ca. 20 Prozent meinen, er sei eindeutig, wobei eine knappe Mehrzahl von diesen Personen meine Meinung teilen und der etwas kleinere Teil die Meinung des Senats.

Für mich ist der grammatische Angelpunkt das „von“ am Ende des Satzes. Bei „am“ würde ich der Meinung des Senats näher stehen.

Ich sehe keine Möglichkeit, in Zukunft solche Konflikte zu vermeiden. Verbotsurteile führen zu nichts. Eine außergerichtliche Lösung auf sachlicher Basis, auf gleicher Augenhöhe mit dem Betroffenen ist der einzige Weg, den der Senat verfolgen sollte.

Die jetzige Situation führt zu keiner Befriedung, zur keiner Vermeidung zukünftiger Konflikte.

In meinem Verständnis haben die deutschen Gerichte die Aufgabe, Konflikte zwischen den Parteien anders zu lösen, als dies im streitgegenständlichen Fall geschieht.

Die Klage ist abzuweisen. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu übernehmen.

Rolf Schälke

Anlage 1

Umfrageergebnis

Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Meyer, Rechtsanwalt Dr. Lehmann, gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.06.2016 ab.



62 Stimmen insgesamt.



Mehrdeutig: 25 Personen

Eindeutig: 11 Personen

Eidesst. Versicherung stammt vom Mandanten: 19 Personen

Eidesst. Versicherung stammt vom Anwalt: 18 Personen

Eindeutig vom Anwalt: 5 Personen

Eindeutig vom Mandanten 6 Personen

Von den 62 Personen, die abgestimmt haben, meinen

- 23 Personen, die eidesst. Versicherung stammt vom Anwalt
- 25 Personen, die eidesst. Versicherung stammt vom Mandanten

Anlage 2

Einige haben mir gemailt und ihre Meinung begründet:

An Schälike gesandten Mail zur Umfrage.

„Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Meyer, Rechtsanwalt Dr. Lehmann, gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.06.2016 ab.“

Rechtsanwälte / Juristen als Rezipienten

Mehrdeutig

Rechtsanwalt-Rezipient: Da gibt es zwei Deutungen, die beide plausibel sind.

Entweder gibt der RA selbst zu Gunsten seines Mandanten eine eidesstattliche Versicherung ab oder er gibt die physische Ausformung der eidesstattlichen Versicherung seines Mandanten in Papierform ab.

60% für die erste Deutung, bleiben 40% für die Zweite.

Ich sehe mir das mal an.

Rechtsanwalt-Rezipient: Tja, wenn Sie mich fragen: Mehrdeutig. Der Wortlaut spricht für Buske, wegen des „abgebens“, terminus technicus, § 889 ZPO, § 156 StGB. Andererseits ist das im beschriebenen Sachzusammenhang sehr sehr unwahrscheinlich und aller Voraussicht nach nicht gemeint, der bewanderte Leser wird es eher als „Vorlage“ der von Meyer falsch abgegebenen EV durch seinen RA Dr. Lehmann interpretieren.

Erst wenn man diesen Weg geht und im Verständnis „abgeben“ durch „vorlegen“ ersetzt, kommen die von Ihnen genannten Semantiker / Sprachwissenschaftler-Verständnisse ins Spiel. Die wären dann aber in der Tat mindestens gleichwertig. Für mich tatsächlich ein Fall für eine Stolpe-Erklärung, Klarstellung auf Hinweis, ohne Kostenfolge, wenn man dem nachkommt.

Rechtsanwalt-Rezipient: Meiner Meinung nach ist der Satz nicht eindeutig. Es hängt wohl tatsächlich von Juristen-/Laiensphäre ab. Dem Wortlaut nach wird er allerdings wohl selbst unter Nichtjuristen noch am ehesten dahingehend zu verstehen

sein, daß der Anwalt eine falsche Erklärung abgegeben hat, als daß die Erklärung von Meyer stammen soll. Das hängt damit zusammen, daß der Begriff des „Abgebens“ einer Erklärung - jedenfalls unter Juristen - typischerweise für die Entäußerung einer eigenen (!) Erklärung verwendet wird. Eine andere Formulierung wird hingegen dann verwendet, wenn es um eine bloße Boteneigenschaft geht, wie Sie sie offenbar gemeint haben ("legte eine Erklärung ... vor").

Ich bin mir bewußt, daß dieses Sprachverständnis natürlich von meiner juristischen Erfahrung und den vor Gericht üblichen Begrifflichkeiten geprägt ist. Allerdings hätte ich so zweideutig lieber nicht formuliert bzw. das dann vorgerichtlich oder nach gefangener Verfügung auslaufen lassen und nicht durchgekämpft.

Rechtsanwalt-Rezipient: Sehr geehrter Herr Schälike, da gibt es zwei Deutungen, die beide plausibel sind. Entweder gibt der RA selbst zu Gunsten seines Mandanten eine eidesstattliche Versicherung ab oder er gibt die physische Ausformung der eidesstattlichen Versicherung seines Mandanten in Papierform ab. 60% für die erste Deutung, bleiben 40% für die Zweite. Viele Erfolg!

Jurist-Rezipient: „Rechtsanwalt Dr. Lehman gab für seinen Mandanten eine falsche Versicherung ab.“

Jetzt stellt sich die Frage, wie der Durchschnittsleser das „für seinen Mandanten“ verstehen darf. Es gibt die Möglichkeit zu sagen „ für seinen Mandanten“ bedeutet, „zu seinem Gunsten“ in dem Sinne, dass er ihn unterstützt, ab. Andererseits könnte man auch sagen „für seinen Mandanten“ spräche bei der Formulierung mit einem Rechtsanwalt eher für eine Stellvertretung durch den Rechtsanwalt.

„Der Anwalt unterschrieb den Vertrag für seinen Mandanten.“ Deutet eher auf eine Stellvertretung hin.

Andererseits:

„Der Anwalt hat für seinen Mandanten eine Aussage bei der Polizei gemacht.“ Das dürfte eher (vergleichbar mit eV) für „ihn begünstigend“ sprechen.

Eindeutig mehrdeutig. Durchschnittlicher Leser hat keine eindeutige Vorstellung davon.

Eindeutig vom Mandanten

Rechtsanwalt-Rezipient: Ich habe nun an Ihrer Umfrage teilgenommen und aus meiner Sicht „richtig“ votiert, wonach der Satz mehrdeutig ist.

Aber:

Auf den Satz kommt es doch gar nicht an- sondern auf den Kontext! Und dort ist unmittelbar mit der (wohl etwas unglücklich formulierten) Mitteilung zur Abgabe der falschen eidesstattlichen Versicherung von Lügen des Klägers die Rede. Das wiederum kann nur Dr. Klehr gewesen sein. Also kann es doch nicht um eine Erklärung des Anwalts, sondern nur um eine Erklärung des Dr. Klehr gehen in Ihrem Text.

Und: Die Stolpe-Entscheidung besagt doch, dass eine Klarstellung genügt (ich weiß, dass das OLG ja nicht einmal von einer mehrdeutigen Äußerung ausgeht). Ist denn eine Klarstellung gegenüber RA Dr. K. erfolgt?

Eindeutig, Anwalt hat falsch versichert

Rechtsanwalt-Rezipient: Ganz klar: Der Anwalt hat falsch versichert. Sonst hätte es nicht abgegeben sondern überreicht oder vorgelegt heißen müssen. Gruß

Jurist-Rezipient: Lehman gab ab. Habe so abgestimmt.

Rechtsanwalt-Rezipient: Ganz klar: Der Anwalt hat falsch versichert. Sonst hätte es nicht abgegeben sondern überreicht oder vorgelegt heißen müssen. Gruß

Journalisten als Rezipienten

Mehrdeutig

Journalist-Rezipient: erinnert mich an das, was die Bullerei immer wieder verzapft:

<https://www.facebook.com/perlendeslokaljournalismus/photos/a.260690807442526/1199739543537643/>

Also ich würde sagen, Dr. Lehmann. Ist zwar klar, daß was anderes gemeint ist, aber sprachlich wäre das die Antwort.

Journalist-Rezipient: Sehr geehrter Herr Schälke,

ohne den Kontext zu kennen, komme ich zu folgenden Schlüssen:

a) Subjekt ist RA Dr Lehmann, er hat eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben, und zwar am 14.06.2016.

b) falls die Eidesstattliche Versicherung vom 14.06.2016 aber durch Dr. Meyer erklärt wurde, könnte mit abgegeben umgangssprachlich laienhaft gemeint sein, dass Dr. Lehmann sie eingereicht hat.

Das ist mein laienhaftes Verständnis dieses Satzes.

Eindeutig, eidest. Versicherung ist vom Anwalt

Journalist-Rezipient: erinnert mich an das, was die Bullerei immer wieder verzapft:

<https://www.facebook.com/perlendeslokaljournalismus/photos/a.260690807442526/1199739543537643/> (geht auch ohne facebook-Account)

Also ich würde sagen, Dr. Lehmann. Ist zwar klar, daß was anderes gemeint ist, aber sprachlich wäre das die Antwort.

Sprachwissenschaftler-Rezipienten

Mehrdeutig

Symantiker: *"Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2012 ab."*

Dieser oben fett gedruckte Satz ist ohne jegliche Verweise auf andere externe Dokumente mehrdeutig.

Bei der Satzsemantik (siehe <http://www.sanskritweb.net/deutsch/semantik.pdf>, Kapitel 9.4, Seite 103) geht es um Eindeutigkeiten, Mehrdeutigkeiten und Undeutlichkeiten von Sätzen.

Da auf www.buskeismus.de zahlreiche Dokumente zum obigen Satz existieren, ist eine unbeeinflusste semantische Analyse schwierig, weil Google zu dem fett gedruckten Satz zahlreiche Treffer produziert.

Man muß sich deshalb in die Lage eines völlig Unwissenden versetzen, der weder das Faksimile der Eidesstattlichen Versicherung von Klehr noch das Urteil 324 O 126/13 noch andere Dokumente kennt.

Wenn man die semantische Analyse einzig und allein auf den oben fett gedruckten Satz beschränkt, dann kann man mit der Substitutionsmethode wie folgt vorgehen:

Wir substituieren *"Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger"* durch *"Der Prozessbevollmächtigte"*. Dann lautet der fett gedruckte Satz: *"Der Prozessbevollmächtigte gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2012 ab."*

Wir substituieren *"eine falsche eidesstattliche Versicherung"* durch *"ein Dokument"*. Dann lautet der Satz: *"Der Prozessbevollmächtigte gab für seinen Mandanten ein Dokument vom 14.08.2012 ab."*

Wir substituieren das Imperfekt *"gab ab"* durch das Perfekt *"hat abgegeben"*. Dann lautet der Satz:

"Der Prozessbevollmächtigte hat für seinen Mandanten ein Dokument vom 14.08.2012 abgegeben."

Das Verb "abgeben" hat verschiedene Bedeutungen, je nach Kontext, z.B. gibt es die Kollokation

"einen Brief abgeben", aber auch z.B. die Kollation *"eine Erklärung abgeben"*.

Wir substituieren deshalb *"ein Dokument"* durch *"eine Erklärung"*. Dann lautet der Satz wie folgt:

"Der Prozessbevollmächtigte hat für seinen Mandanten eine Erklärung vom 14.08.2012 abgegeben."

Dann ist dieser Satz immer noch mehrdeutig, weil er immer noch zwei mehrdeutige Ausdrücke enthält, nämlich erstens den Ausdruck *"für seinen Mandanten"* und zweitens den Ausdruck *"vom 14.08.2012"*.

Die Frage: *"Wessen falsche eidesstattliche Versicherung wurde abgegeben?"* läßt sich bei dem Satz *"Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2012 ab"* nicht eindeutig beantworten.

Dieser mehrdeutige Satz läßt sogar die semantische Deutung zu, daß weder Klehr noch Krüger, sondern irgendeine dritte Person (z.B. die Frau von Klehr) die Versicherung abgegeben hätte.

Dieser mehrdeutige Satz könnte jedoch bei ansonsten unverändertem Wortlaut durch einen Verweis auf das Faksimile der Versicherung vom 14.08.2012 eindeutig gemacht werden, z.B. folgendermaßen:

Unter Verweis auf das obige Faksimile der Eidesstattliche Versicherung wird behauptet: *"Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2012 ab."*

Anlage Ast. 3

Eidesstattliche Versicherung

Mein Name ist Dr. med. Nikolaus W. Klehr. Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist. Ich erkläre das Folgende an Eides statt:

In der Kalenderwoche vom 16.7.2012 bis 20.7.2012 bin ich auf den Zeugenaufruf auf der Internetseite www.buskeismus.de, der mit der Überschrift „Achtung! Belohnung bis 5.000 €!!!“, der auch Gegenstand des Ausdrucks der Anlage Ast. 2 ist, aufmerksam geworden. Bis dahin habe ich diesen Zeugenaufruf nicht gekannt.

Bei dem sogenannten Galavit-Betrug, auf den sich dieser Aufruf bezieht, hatten ehemalige Mitarbeiter von mir, u.a. Herr Dr. Rauchfuß, ohne meine Kenntnis Galavit im Ausland bestellt. Dr. Rauchfuß hat Patienten Galavit als Krebsmittel verabreicht und mit Galavit als Krebsmittel geworben. Ich hatte von den Machenschaften des Dr. Rauchfuß keine Kenntnis und habe mich nach Kenntniserlangung darüber von Dr. Rauchfuß getrennt.

Ich habe die Machenschaften des Dr. Rauchfuß mangels Kenntnis weder geduldet noch mich daran beteiligt. Ich habe weder für Galavit als Krebsmittel geworben, noch Patienten Galavit als Krebsmittel verabreicht, noch Patienten an Dr. Rauchfuß zur Behandlung mit Galavit als Krebsmittel empfohlen.

München, den 14. VII. 2012
Ort, Datum

Dr. med. Nikolaus W. Klehr

Durch den Verweis auf das Faksimile würde der mehrdeutige Satz trotz des unveränderten Wortlauts eindeutig werden, weil das Faksimile beweist, daß Dr. med. Klehr diese Versicherung abgegeben hat.

Sprachwissenschaftlerin: Sehr geehrter Herr Schälke!

Meine erste Lesart war: Der Rechtsanwalt hat im Auftrag von Herrn Dr. Meyer eine eidesstattliche Versicherung übergeben. Mein Kollege, den ich gerade zusätzlich zu Rate gezogen habe, hat hingegen daraus gelesen, dass der Rechtsanwalt gelogen hat. Nachdem wir beide noch einmal gemeinsam überlegt und ganz aufmerksam gelesen haben, sind wir der Auffassung, dass meine erste Lesart mehr Sinn ergibt: *Der Prozessbevollmächtigte von Herrn Dr. Meyer, Rechtsanwalt Lehmann, gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 15.06.2016 ab.*

- Herr Dr. Meyer hat am 15.06.2016 eine falsche eidesstattliche Versicherung verfasst, die der Anwalt dann in seinem Auftrag abgegeben/übergeben hat

- In der anderen Lesart ("Rechtsanwalt hat gelogen") müsste es wohl eher heißen: *Der Prozessbevollmächtigte von Herrn Dr. Meyer, Rechtsanwalt Lehmann, gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung* **am** 15.06.2016 ab.

Dass der Rechtsanwalt nichts mit dem Mandanten zu tun hat, habe ich wohl zu umgangssprachlich formuliert. Ich meinte, dass er keine private, freundschaftliche Verbindung zum Mandanten hat, die ihn dazu bewegen könnte, für diesen zu lügen.

Übersetzer-Rezipienten

Mehrdeutig

Übersetzer-Rezipient: ... dieser Satz ist ohne Kontext mehrdeutig, nicht nur doppeldeutig. Fällig nutzlose Aussage.

Übersetzer-Rezipient: Der Satz ist mehrdeutig. Am wahrscheinlichsten ist die Interpretation: Dr Meyer macht eine eidesstattliche Falschaussage, die Dr Lehmann wis

Sonstige Rezipienten

Mehrdeutig

Sonstiger Rezipient: Rein grammatisch / semantisch etc. lacht einem die Mehrdeutigkeit sicherlich höhnisch ins Gesicht. So etwas wie Lebens- und auch Prozess Erfahrung mögen einen doch wohl aber dahin weisen, dass ein leibhafter Anwalt (doch auch ein respektables Organ der Rechtspflege) sich allerkaumst jemals solcherart exponieren und so etwas riskieren würde. Wie mag es aber mit dem sicheren Einschätzungsvermögen von Lebenssituationen auf der Richterbank aussehen? [Habe hier das Adjektiv "souverän" für Richter hoffentlich souverän umschiff, da man sich in diesem Kontext ja auch schon wieder in eine Mehrdeutigkeit begeben könnte.

Sonstiger Rezipient: ich teilte Ihr Verständnis, allerdings kann man das Wort "für" auch anders, nämlich in Stellvertretung, verstehen. Eine eindeutige Antwort ist ohne weiteres Hintergrundwissen wohl kaum denkbar. Da ein RA jedoch nicht jede Prozeßhandlung mit seinem Mandanten abstimmt, dürfte Buske falsch liegen.

Sonstiger Rezipient: Lieber Rolf,
ich bin der dritte, der teilgenommen hat.....Kommentar spare ich mir da nur über fratzenbuch....eindeutige Wortklauberei! Dass sich Gerichte mit so was beschäftigen, ist an Peinlichkeit kaum zu überbieten. Lass uns mal telefonieren...
Ich bin der dritte, der teilgenommen hat.....Kommentar spare ich mir da nur über fratzenbuch....eindeutige Wortklauberei! Dass sich Gerichte mit so was beschäftigen, ist an Peinlichkeit kaum zu überbieten. Lass uns mal telefonieren...

Sonstiger Rezipient: Rein grammatisch / semantisch etc. lacht einem die Mehrdeutigkeit sicherlich höhnisch ins Gesicht. So etwas wie Lebens- und auch Prozess Erfahrung mögen einen doch wohl aber dahin weisen, dass ein leibhafter Anwalt (doch auch ein respektables Organ der Rechtspflege) sich allerkaumst jemals solcherart exponieren und so etwas riskieren würde. Wie mag es aber mit dem sicheren Einschätzungsvermögen von Lebenssituationen auf der Richterbank aussehen? [Habe

hier das Adjektiv "souverän" für Richter hoffentlich souverän umschiff, da man sich in diesem Kontext ja auch schon wieder in eine Mehrdeutelei begeben könnte ...]

Sonstiger Rezipient: ich teilte Ihr Verständnis, allerdings kann man das Wort "für" auch anders, nämlich in Stellvertretung, verstehen. Eine eindeutige Antwort ist ohne weiteres Hintergrundwissen wohl kaum denkbar. Da ein RA jedoch nicht jede Prozeßhandlung mit seinem Mandanten abstimmt, dürfte Buske falsch liegen.

Sonstiger Rezipient: Rein grammatisch / semantisch etc. lacht einem die Mehrdeutigkeit sicherlich höhnisch ins Gesicht. So etwas wie Lebens- und auch Prozesserfahrung mögen einen doch wohl aber dahin weisen, dass ein leibhaftiger Anwalt (doch auch ein respektables Organ der Rechtspflege) sich allerkaumst jemals solcherart exponieren und so etwas riskieren würde. Wie mag es aber mit dem sicheren Einschätzungsvermögen von Lebenssituationen auf der Richterbank aussehen? [Habe hier das Adjektiv "souverän" für Richter hoffentlich souverän umschiff, da man sich in diesem Kontext ja auch schon wieder in eine Mehrdeutelei begeben könnte.

Eindeutig vom Mandanten

Sonstiger Rezipient: ich habe abgestimmt. M.E. kann die eidesstattliche Versicherung von Dr. Meyer sein. Ich habe den Satz so verstanden. RA Dr. Lehmann hat für seinen Mandanten Dr. Meyer dessen eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Sonstiger Rezipient: Ich verstehe den Satz so, dass die falsche eidesstattliche Versicherung Dr. Meyer abgegeben hat. Es stellt sich für mich die Frage, in welcher Form RA Dr. Lehmann diese Versicherung dem Gericht mitgeteilt hat. Dies kann m.E. in zweierlei Formen erfolgt sein:

- Dr. Meyer hat auf seinem Briefbogen die falsche, eidesstattliche Versicherung verfasst, die RA Dr. Lehmann dem Gericht mit einem Schriftsatz vorgelegt hat,
- RA Dr. Lehmann hat auf seinem Briefbogen die ihm von Dr. Meyer erklärte Eidesstattliche Versicherung, die falsch ist, dem Gericht mitgeteilt.

Sonstiger Rezipientin: Ich verstehe, dass Rechtsanwalt Dr. Lehmann für (im Namen von) seinen Mandanten, Dr. Meyer, eine falsche eidesstattliche Versicherung abgab, welche vom 14.06.2016 datiert war... Wer schlussendlich die eidesstattliche Versicherung im Vorfeld der Verhandlung formuliert (vorbereitet) hatte, ob Lehmann oder Meyer, ist nicht eindeutig

Sonstiger Rezipient: Ich habe abgestimmt. M.E. kann die eidesstattliche Versicherung von Dr. Meyer sein. Ich habe den Satz so verstanden. RA Dr. Lehmann hat für seinen Mandanten Dr. Meyer dessen eidesstattliche Versicherung abgegeben. Ich verstehe den Satz so, dass die falsche eidesstattliche Versicherung Dr. Meyer abgegeben hat. Es stellt sich für mich die Frage, in welcher Form RA Dr. Lehmann diese Versicherung dem Gericht mitgeteilt hat. Dies kann m.E. in zweierlei Formen erfolgt sein:

- Dr. Meyer hat auf seinem Briefbogen die falsche, eidesstattliche Versicherung verfasst, die RA Dr. Lehmann dem Gericht mit einem Schriftsatz vorgelegt hat,
- RA Dr. Lehmann hat auf seinem Briefbogen die ihm von Dr. Meyer erklärte Eidesstattliche Versicherung, die falsch ist, dem Gericht mitgeteilt.

Eindeutig vom Anwalt

Sonstiger Rezipient: Der Satz ist grammatisch eindeutig; Subjekt ist der Prozessbevollmächtigte, nämlich Rechtsanwalt Lehmann; Meyer ist ein Zusatz zu Prozessbevollmächtigter, aber doch kein Subjekt.